

Amtsblatt

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 10

Blankenburg, 21. Oktober 2024

Nummer: 03

Inhalt

A. Satzungen

- 1. Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag, Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung – Entschädigungssatzung –

B. Wirtschaftspläne

...

C. Sonstige Bekanntmachungen

...

1 . Ä N D E R U N G D E R S A T Z U N G

**des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld,
Verdienstausfall, Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung**

- Entschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 343), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), des Bundesreisekostengesetzes (Bundesreisekostengesetz – BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), sowie des § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) hat die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz in ihrer Sitzung am 15.10.2024 die 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 06.05.2015 beschlossen:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Entschädigung

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. der §§ 30 und 35 KVG LSA erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine Entschädigung. Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind auch sachkundige beratende Bürger.

...

§ 2 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder des TAZV Vorharz erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 85,00 € monatlich.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Pauschale in Höhe von 212,00 € monatlich.

...

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert und um Abs. 2a ergänzt:

§ 3 Sitzungsgeld

...

- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 21,00 € je Sitzung und Tag.
- (2a) Für die Teilnahme an Sitzungen sonstiger Gremien durch legitimierte Vertreter, die nicht Vertreter in der Verbandsversammlung sind, beträgt die Höhe des Sitzungsgeldes 43,00 € je Sitzung und Tag.

...

§ 4 Abs. 1, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 4 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird der ihnen für die Dauer der Teilnahme an Sitzungen i. S. § 3 dieser Satzung entstandene Verdienstaufschlag ersetzt.
- ...
- (3) Selbständig tätigen Mitgliedern wird für den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt höchstens 32,00 € je angefangene Stunde.
- (4) Mitgliedern, die Ansprüche nach den Abs. (2) und (3) nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich wegen ihrer Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der regelmäßig nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag eine Aufschlagpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Nachteils festgesetzt wird. Die Aufschlagpauschale beträgt jedoch höchstens 32,00 € je angefangene Stunde.

§ 5 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 5 Erstattung von Fahrt und Reisekosten

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung

und seinem Stellvertreter werden die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungs- bzw. Veranstaltungsort (Wegstreckenentschädigung) sowie Reisekosten (Reisekostenvergütung) erstattet.

...

- (3) Für genehmigte Dienstreisen werden Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder erstattet. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, sein Stellvertreter bzw. der Geschäftsführer. Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.

§ 6 Abs. 6 und 8 werden wie folgt geändert:

§ 6 Besondere Bestimmungen

...

- (6) Entschädigungen werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.

...

- (8) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 09.11.2010 (MBI. LSA 2010, S. 638), zuletzt geändert durch Erl. des MF vom 31.03.2022 (MBI. LSA 2022, S. 302), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

...

In-Kraft-Treten

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenburg, den 21.10.2024

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

IMPRESSUM:

*Herausgegeben vom TAZV Vorharz
Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg
Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901123
Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage www.tazv-vorharz.de*
